

Strehleener Stadtblatt.

Sonnabend, am

Nro. 52.

29. December 1838.

Druck und Verlag der C. Falch'schen Buchdruckerei in Briesg. — Redacteur: C. Falch.
Expedition bei C. G. Illing in Strehlen.

(Verspätet.)

Todes-Anzeige.

Am 18. d. M. Nachmittag um 3 Uhr entriß mir der unerbittliche Tod mein Liebsteß auf Erden — meine innigst geliebte Gattin — nach zwölfwöchentlichem Krankenlager an einem auszehrenden Fieber, nachdem sie durch 10½ Jahr Freude und Leid so treulich mit mir getheilt hatte, in einem Alter von 36 Jahren weniger Einen Tag.

Trostlos beweine ich mit meinen fünf kleinen halbverwaisten Kindern diesen unerseßlichen Verlust, und nur die Hoffnung dereinstigen Wiedersehens jenseits des Grabes kann meinen tiefen Schmerz mildern.

Fauer den 18. December 1838.

Der Kreissecretar
Berger.

Der Herr Erb-Land-Marschall von Schlesien, Graf von Sandreczky auf Langenbierlau, hat, als Besitzer von Seppersdorf, hiesigen Kreises sich, zufolge des von Seiner Majestät dem Könige unterm 31. März 1837 erlassenen Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten §. 1 und 2 (Gesetzsammlung pro 1837 Seite 65 seq) veranlaßt gefunden, die in

seinem Privatdienste stehenden Förster Schneider und Schliephade zu Seppersdorf nach §. 1 des gedachten Gesetzes, auf Lebenszeit anzustellen, wovon denselben der Gebrauch der Waffen zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes bei dem, ihnen anvertrauten Forst- und Jagdschuze gegen Holz- und Wild-Diebe so wie gegen Forst- und Jagd-Contravenienten zusteht.

Als amtliches Abzeichen wird jeder der genannten beiden Förster das gräfliche Wappen auf der Mütze gestickt, und den Namenszug S. v. S. auf dem Schlosse der Hirschfänger-Koppel tragen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich die betreffenden Individuen darnach achten und vor den Gefahren, denen sich ein jeder Forst- oder Jagd-Contravenient bei Widersetzlichkeiten oder gefährlichen Drohungen gegen die erwähnten Forst- und Jagd-Beamten aussetzen können.

Strehlen den 22. December 1838.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach dem Beschluß einer löblichen Stadtverordneten-Versammlung, sollen in dem